



Einwohnergemeinde Oensingen  
Kanton Solothurn

# Reglement über die Abwasserbeseitigung

vom 23. Juni 2003  
(Stand 25. Juni 2018)

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst:

---

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
Gemeindeaufgaben .....	3
Zuständiges Organ .....	3
Erschliessung .....	4
Kataster .....	4
Öffentliche Abwasseranlagen.....	4
Hausanschlüsse .....	5
Private Abwasseranlagen .....	5
Abtretungs- und Duldungspflicht .....	5
Bauabstand.....	5
GewässerschutzbewilligungenFehler! Textmarke nicht definiert. ....	5
Vollstreckung .....	6
<b>II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften .....</b>	<b>6</b>
Anschlusspflicht .....	6
Vorbehandlung von gewerblich / industriellem Abwasser .....	6
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung .....	6
Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen .....	8
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....	8
Kleinkläranlagen und Jauchegruben .....	9
Grundwasserschutzzonen und-areale und Einbauten in das Grundwasser.....	9
<b>III. Baukontrolle .....</b>	<b>9</b>
Baukontrolle.....	9
Pflichten der Privaten .....	10
Projektänderungen.....	10
<b>IV. Betrieb und Unterhalt .....</b>	<b>10</b>
Haftung für Schäden .....	11
Unterhalt und Reinigung .....	11
<b>V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen .....</b>	<b>11</b>
Strafbestimmungen.....	11
Rechtsschutz .....	11
Inkrafttreten.....	12

## I. Allgemeines

### § 1

Gemeindeauf-  
gaben

- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.
- 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert im Rahmen der Spezialfinanzierung die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.
- 3 Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.

### § 2

Zuständiges  
Organ

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung des Vollzugs dieses Reglements der Werkkommission.
- 2 Die Abteilung Bau ist allein zuständig für:
  - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Antragstellung zuhanden der Baukommission von Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
  - b) die Prüfung und Weiterleitung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, an den zuständigen Zweckverband ARA Falkenstein,
  - c) die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer,
    - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde gemäss Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA § 80 und § 85, BGS 712,15) sowie § 22 und Anhang II der kantonalen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16): Vollständige Gesuchsbehandlung
    - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons gemäss Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA § 80 und § 85, BGS 712,15) sowie § 22 und Anhang II der kantonalen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16): Weiterleitung an das dafür zuständige AfU und Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin aufgrund des gefällten Entscheides
  - d) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen,
  - e) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,

- f) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA § 80 und § 85, BGS 712,15) sowie § 22 und Anhang II der kantonalen Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16),
  - g) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 3 Die Abteilung Bau verfügt über:
- a) Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
  - b) Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
  - c) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke).
- 4 aufgehoben.

### § 3

#### Erschliessung

- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- 2 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP.
- 3 Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen verantwortlich.

### § 4

#### Kataster

- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 5, 6, und 7 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich darzustellen.
- 2 Die Gemeinde (Abteilung Bau) bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

### § 5

#### Öffentliche Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und baulicher Entwicklung (§ 101 PBG).

- 2 Die Gemeinde hat eine Erschliessungsanlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vor-  
schussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).
- 3 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

## § 6

### Hausanschlüsse

- 1 Private Erschliessungsanlagen wie Zufahrtswege, Abstellplätze und Hausanschlüsse dienen einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten.
- 2 Sie sind nach den Weisungen der Baubehörde durch die Grundeigentümer und Interessenten zu erstellen und zu unterhalten.
- 3 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen.
- 4 Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

## § 7

### Private Abwasseranlagen

Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer private Abwasseranlagen zu erstellen. Private und öffentliche Abwasseranlagen sind im GEP unterschiedlich gekennzeichnet.

## § 8

### Abtretungs- und Duldungspflicht

- 1 Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

## § 9

### Bauabstand

- 1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3m gegenüber den bestehenden und 5m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.
- 2 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Abteilung Bau.

## § 10

### Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) und den baurechtlichen Bestimmungen.

## § 11

- Vollstreckung**
- 1 Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
  - 2 Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

## II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

### § 12

- Anschlusspflicht**
- Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.

### § 13

- Vorbehandlung von gewerblich / industriellem Abwasser**
- 1 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss es vorbehandeln.
  - 2 Die Gemeinde kann nach Anhörung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle die Vorbehandlung gewerblichen und industriellen Abwassers verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
  - 3 Die Abwasservorbehandlung muss durch die zuständige kantonale Behörde bewilligt werden.

### § 14

- Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung**
- 1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP.
  - 2 Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu lassen.

3 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen.

Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sogenanntes Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a) von Dachflächen stammt;
- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser (Merkblatt: Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer).

4 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

5 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln (Kleinkläranlage) oder in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderer Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.

6 Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen ist über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.

7 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige, nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 14 Abs. 3 dieses Reglements zu beseitigen.

- 8 Bis zum ersten Kontrollschacht (ausserhalb Gebäude) auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.
- 9 Aufgehoben.
- 10 Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.
- 11 Aufgehoben.

## § 15

Waschen von  
Motorfahrzeugen,  
Maschinen und  
dergleichen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen und nicht versiegelt sind, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

## § 16

Anlagen der  
Liegenschafts-  
entwässerung

- 1 Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Abwasserleitungen, Schächte und Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer, sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP sowie die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
- 2 Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind angepasste Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- 3 Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.
- 4 Das Regenabwasser von privaten Grundstücken (Vorplätze, Garagezufahrten, usw.) darf bei neu zu erstellenden Anlagen oder bei Änderung bestehender Anlagen nicht auf das öffentliche Strassenareal gelangen. Ausnahmen können bewilligt werden, falls in der Nähe ein Strassensammler am grundstückseigenen Strassenrand vorhanden ist, der das Regenabwasser ohne Unannehmlichkeiten aufnehmen kann, und die zu entwässernde Privatfläche nicht ölabscheiderpflichtig ist.



## § 17

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

- 1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie der kantonalen Gewässerschutzfachstelle. Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen sind die Liegenschaften an die Kanalisation anzuschliessen.
- 2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörden.

## § 18

Grundwasserschutz-zonen und-areale und Einbauten in das Grundwasser

- 1 Innerhalb der Grundwasserschutz-zonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutz-zonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- 2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- 3 Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist via Gemeindebehörde beim Amt für Umwelt ein entsprechendes Gesuch für den Einbau in das Grundwasser einzureichen.

## III. Baukontrolle

### § 19

Baukontrolle

- 1 Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Abteilung Bau oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen sowie nach Fertigstellung durch Kanalfernsehaufnahmen zu dokumentieren. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 2 Die Abteilung Bau kann hierzu im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel in schwierigen Fällen die Fachleute des AfU oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

- 3 Die Abteilung Bau und die von ihr ermächtigten Stellen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 4 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- 5 Die Abteilung Bau meldet dem AfU den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligten Anlagen.

## § 20

### Pflichten der Privaten

- 1 Der Abteilung Bau oder der von ihr ermächtigten Stellen ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- 3 Aufgehoben.
- 4 Aufgehoben.
- 5 Aufgehoben.
- 6 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 7 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

## § 21

### Projektänderungen

- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

## IV. Betrieb und Unterhalt

### § 22

Aufgehoben.

### § 23

#### Haftung für Schäden

- 1 Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

### § 24

#### Unterhalt und Reinigung

- 1 Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.
- 2 Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern fachgerecht zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

## V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

### § 25

#### Strafbestim- mungen

- 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

### § 26

#### Rechtsschutz

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Abteilung Bau, die sich auf dieses Reglement abstützen, beim kantonalen Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.
- 2 Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet. Für das Verfahren ist das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen massgebend.

## § 27

- Inkrafttreten**
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. April 2003 in Rechtskraft. Die Teilrevision vom 21. März 2016 tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
  - <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die Abwasseranlagen vom 17. September 1976 aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2003 mit Beschluss Nr. 2.

### **EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN**

Gemeindepräsident      Leiter Verwaltung  
Ruedi Burri              Armand Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 12. August 2003 mit Beschluss Nr. 1334.

\* \* \*

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 21. März 2016 mit Beschluss Nr. 2016-4.

Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin  
Fabian Gloor              Madeleine Gabi

Teilrevision genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 25. Juni 2018 mit Beschluss Nr. 2018/985.

### **Beilagen**

Reglement über die Abwassergebühren

## Änderungstabelle nach Beschlussdatum

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
21.03.2016	25.06.2018	§ 2 Abs. 2	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 2 Abs. 2 lit. c	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 2 Abs. 2 lit. f	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 2 Abs. 2 lit. g	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 2 Abs. 3	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 2 Abs. 4	aufgehoben	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 6 Abs. 1	geändert	BJD
21.03.2016	25.06.2018	§ 6 Abs. 2	geändert	BJD
21.03.2016	25.06.2018	§ 6 Abs. 3	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 9 Abs. 1	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 9 Abs. 2	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 10	geändert	BJD
21.03.2016	25.06.2018	§ 13 Abs. 1	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 14 Abs. 9	aufgehoben	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 14 Abs. 11	aufgehoben	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 16 Abs. 4	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 19 Abs. 1	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 19 Abs. 2	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 19 Abs. 3	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 19 Abs. 5	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 20 Abs. 1	geändert	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 20 Abs. 3	aufgehoben	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 20 Abs. 4	aufgehoben	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 20 Abs. 5	aufgehoben	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 22	aufgehoben	GV 2016-4
21.03.2016	25.06.2018	§ 26 Abs. 1	geändert	BJD
21.03.2016	25.06.2018	§ 27 Abs. 1	geändert	GV 2016-4

## Änderungstabelle nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>
§ 2 Abs. 2	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 2 Abs. 2 lit. c	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 2 Abs. 2 lit. f	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 2 Abs. 2 lit. g	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 2 Abs. 3	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 2 Abs. 4	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	GV 2016-4
§ 6 Abs. 1	21.03.2016	25.06.2018	geändert	BJD
§ 6 Abs. 2	21.03.2016	25.06.2018	geändert	BJD
§ 6 Abs. 3	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 9 Abs. 1	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 9 Abs. 2	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 10	21.03.2016	25.06.2018	geändert	BJD
§ 13 Abs. 1	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 14 Abs. 9	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	GV 2016-4
§ 14 Abs. 11	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	GV 2016-4
§ 16 Abs. 4	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 19 Abs. 1	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 19 Abs. 2	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 19 Abs. 3	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 19 Abs. 5	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 20 Abs. 1	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4
§ 20 Abs. 3	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	GV 2016-4
§ 20 Abs. 4	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	GV 2016-4
§ 20 Abs. 5	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	GV 2016-4
§ 22	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	GV 2016-4
§ 26 Abs. 1	21.03.2016	25.06.2018	geändert	BJD
§ 27 Abs. 1	21.03.2016	25.06.2018	geändert	GV 2016-4

# **Reglement über die Abwassergebühren**

vom 23. Juni 2003  
(Stand 25. Juni 2018)

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen erlässt, gestützt auf

- § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (Stand 1. Januar 2015),
- § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (Stand 1. März 2013) und
- § 3 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978 (Stand 1. März 2013),

folgendes Reglement über die Abwassergebühren:

## Inhaltsverzeichnis

### **Reglement über die Abwassergebühren**

Finanzierung der Abwasserbeseitigung.....	3
Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren.....	3
Rechnungsführung.....	3
Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen.....	3
Anschlussgebühren.....	3
Übergangsregelung.....	4
Benützungsgebühren.....	4
Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.....	5
Fälligkeit.....	5
Einforderung, Verzugszins, Verjährung.....	5
Grundpfandrecht der Gemeinde.....	6
Gebührenordnung.....	6
Rechtsschutz.....	6
Inkrafttreten.....	6
<b>Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren.....</b>	<b>8</b>
Anschlussgebühren.....	8
Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.....	8
Inkrafttreten.....	9
<b>Änderungstabelle nach Beschlussdatum.....</b>	<b>11</b>



**Finanzierung  
der Abwasser-  
beseitigung**

**§ 1**

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

**Kostende-  
ckende verur-  
sacherorien-  
tierte Gebüh-  
ren**

**§ 2**

- 1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP den Verursachern überbunden werden.
- 2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.
- 3 Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der Kantonalen Gesetzgebung (HRM2).

**Rechnungs-  
führung**

**§ 3**

- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
- 2 Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.

**Grundeigentü-  
merbeiträge für  
Neuerschlies-  
sungen**

**§ 4**

Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und nach dem Reglement der Einwohnergemeinde Oensingen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

**Anschlussge-  
bühren**

**§ 5**

- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

- 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung (Haupt- und Zusatzgebäudeversicherungssumme) im Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.

Die Ansätze für die kommunale Entwässerungsanlagen und die ARA-Einkaufsgebühr sind in der Gebührenordnung im Anhang dieses Reglements festgelegt.

- 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr von 0.5% der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung erhoben.
- 4 Tritt eine Höherschätzung der Gebäude (infolge baulicher Veränderung gleich welcher Art) oder der Grundstücke, die bereits an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind, ein, so muss für den Mehrwert ab Fr. 100'000 die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.

Für künftig allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind indessen keine Nachzahlungen auf dem Mehrwert zu leisten.

**Übergangsregelung**

- 5 Es gibt keine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren.

**§ 6**

**Benützungsgebühren**

- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30% und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70%.
- 3 Die Grundgebühren werden pro angeschlossene Liegenschaft nach Massgabe der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
- 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
- 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion bis max. 50% auf die Grundgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler von der Gemeinde zu beziehen und diese nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen.
- 7 Aufgehoben.

## § 7

Industrie-, Ge-  
werbe- und  
Dienstleis-  
tungsbetriebe

- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Gemeinde (Verwaltung) einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Gemeinde (Verwaltung) von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.

## § 8

Fälligkeit

- 1 Die Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig.

## § 9

Einforderung,  
Verzugszins,  
Verjährung

- 1 Nach diesem Zeitpunkt (Fälligkeit) wird die Gebührenforderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich. Dies gilt auch, wenn die Fälligkeit durch die Ergreifung eines Rechtsmittels hinausgeschoben wird.

- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

### **§ 10**

Grundpfandrecht der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht (§§ 284 und 285 EG ZGB) eintragen lassen. Die Eintragung des Pfandrechtes muss spätestens vier Monate nach Fälligkeit der Forderung erfolgen.
- 2 Das Begehren um Eintragung ist an das Grundbuchamt zu richten. Verweigert der Eigentümer seine Mitwirkung, so entscheidet der Amtsgerichtspräsident über die Eintragung.

### **§ 11**

Gebührenordnung

- 1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Anschluss- und Benützungsggebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

### **§ 12**

Rechtsschutz

- 1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

### **§ 13**

Aufgehoben.

### **§ 14**

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. April 2003 in Rechtskraft. Die Teilrevision tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 25. Juni 2018 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2003 mit Beschluss Nr. 2.

Der Gemeindepräsident	Der Leiter Verwaltung
Ruedi Burri	Armand Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 12. August 2003 mit Beschluss Nr. 1334.

\* \* \*

Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2006 mit Beschluss Nr. 2006-3 beschlossen.

Der Gemeindepräsident	Der Leiter Verwaltung
Ruedi Burri	Andreas Lüthi

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1554 vom 22. August 2006 genehmigt.

\* \* \*

Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 21. März 2016 mit Beschluss Nr. 2016-5 beschlossen.

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin
Fabian Gloor	Madeleine Gabi

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2018/985 vom 25. Juni 2018 genehmigt.

### **Beilagen**

Anhang 1: Gebührenordnung

# **GEBÜHRENORDNUNG**

## **Anhang 1 zum Reglement über die Abwassergebühren**

Die Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 16. Dezember 2002, teilrevidiert am 26. Juni 2006, am 21. Juni 2016, 29. Oktober 2018 und am 13. Dezember 2021, folgende Gebührenordnung:

Sämtliche in der Gebührenordnung erwähnten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer.

### **§ 1**

**Anschlussgebühren**

- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt 1% der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Haupt- und Zusatzgebäudeversicherungssumme)  
für eine Schätzung bis Fr. 5 Mio.  
0.75% für die Schätzung von weiteren Fr. 5 Mio.  
0.5% für die Schätzung ab Fr. 10 Mio.  
An den Verbandsanlagen des ARA-Zweckverbandes 1.5% der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung.
- 2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt 0.5% der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung.

### **§ 2**

**Benützungsgeld, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr**

- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.50 pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Fläche (ZGF) und Jahr.
- 2 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.40 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- 3 Die Benützungsgeld für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements berechnet.
- 4 Reduktion der Benützungsgeld in speziellen Fällen:
  - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50% gewährt.

- b) Sind Bauten und Anlagen nicht an eine öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützunggebühren für die Abwasserbeseitigung entweder aufgrund des gemessenen oder entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
  - c) Bei Landwirtschaftsbetrieben (Grossviehwirtschaft), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten Abwassermenge (pro Kopfverbrauch 60 m<sup>3</sup>).
  - d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.
- <sup>5</sup> Aufgehoben.

### § 3

**Inkrafttreten**

Die Änderungen der Teilrevision vom 13. Dezember 2021 tritt per 1. April 2022 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen am 23. Juni 2003 mit Beschluss Nr. 2 beschlossen.

Der Gemeindepräsident	Der Leiter Verwaltung
Ruedi Burri	Armand Rindlisbacher

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1334 vom 12. August 2003 genehmigt.

\* \* \*

Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2006 beschlossen.

Der Gemeindepräsident	Der Leiter Verwaltung
Ruedi Burri	Andreas Lüthi

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1554 vom 22. August 2006 genehmigt.

\* \* \*

Teilrevision von der Gemeindeversammlung am 21. März 2016 mit Beschluss Nr. 2016-5 beschlossen.

Gemeindepräsident Fabian Gloor	Gemeindeschreiberin Madeleine Gabi
-----------------------------------	---------------------------------------

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2018/985 vom 25. Juni 2018 genehmigt.

\* \* \*

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2018 mit Beschluss Nr. 2018-20.

Gemeindepräsident Fabian Gloor	Gemeindeschreiberin Madeleine Gabi
-----------------------------------	---------------------------------------

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2018-1818 vom 27. November 2018 genehmigt.

\* \* \*

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-11.

Gemeindepräsident Fabian Gloor	Leiterin Verwaltung Gerda Graber
-----------------------------------	-------------------------------------

Teilrevision vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 2022/1150 vom 16. August 2022 genehmigt.



## Änderungstabelle nach Beschlussdatum

### Gebührenreglement

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss Nr.
26.06.2006	01.08.2006	§ 5 Abs. 2	geändert	2006-3
26.06.2006	01.08.2006	§ 11 Abs. 2	geändert	2006-3
21.03.2016	25.06.2018	Anpassung Gesetz Seite 1	geändert	2016-5
21.03.2016	25.06.2018	§ 2 Abs. 3	geändert	2016-5
21.03.2016	25.06.2018	§ 5 Abs. 4	geändert	2016-5
21.03.2016	25.06.2018	§ 5 Abs. 5	eingefügt	2016-5
21.03.2016	25.06.2018	§ 6 Abs. 6	geändert	2016-5
21.03.2016	25.06.2018	§ 6 Abs. 7	aufgehoben	2016-5
21.03.2016	25.06.2018	§ 7 Abs. 2	geändert	2016-5
21.03.2016	25.06.2018	§ 7 Abs. 3	geändert	2016-5
21.03.2016	25.06.2018	§ 13	aufgehoben	2016-5
21.03.2016	25.06.2018	§ 14 Abs. 1	geändert	2016-5
20.04.2018	25.06.2018	§ 8 Abs. 1	geändert	BJD
20.04.2018	25.06.2018	§ 8 Abs. 3	geändert	BJD
20.04.2018	25.06.2018	§ 9 Abs. 1	geändert	BJD
20.04.2018	25.06.2018	§ 10 Abs. 1	geändert	BJD
20.04.2018	25.06.2018	§ 10 Abs. 2	geändert	BJD

### Gebührenordnung

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss Nr.
26.06.2006	01.08.2006	§ 1 Abs. 1	geändert	2006-3
21.03.2016	25.06.2018	§ 2 Abs. 5	aufgehoben	2016-5
29.10.2018	01.04.2019	Intro (MWST)	geändert	2018-20
29.10.2018	01.04.2019	§ 2 Abs. 2	geändert	2018-20
29.10.2018	01.04.2019	§ 3	eingefügt	2018-20
13.12.2021	01.04.2022	§ 2 Abs. 2	geändert	2021-11
13.12.2021	01.04.2022	§ 3	geändert	2021-11

## Änderungstabelle nach Artikel

### Gebührenreglement

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss Nr.
Anpassung Gesetz Seite 1	21.03.2016	25.06.2018	geändert	2016-5
§ 2 Abs. 3	21.03.2016	25.06.2018	geändert	2016-5
§ 3	13.12.2021	01.04.2022	geändert	2021-11
§ 5 Abs. 2	26.06.2006	01.08.2006	geändert	2006-3
§ 5 Abs. 4	21.03.2016	25.06.2018	geändert	2016-5
§ 5 Abs. 5	21.03.2016	25.06.2018	eingefügt	2016-5
§ 6 Abs. 6	21.03.2016	25.06.2018	geändert	2016-5
§ 6 Abs. 7	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	2016-5
§ 7 Abs. 2	21.03.2016	25.06.2018	geändert	2016-5
§ 7 Abs. 3	21.03.2016	25.06.2018	geändert	2016-5
§ 8 Abs. 1	20.04.2018	25.06.2018	geändert	BJD
§ 8 Abs. 3	20.04.2018	25.06.2018	geändert	BJD
§ 9 Abs. 1	20.04.2018	25.06.2018	geändert	BJD
§ 10 Abs. 1	20.04.2018	25.06.2018	geändert	BJD
§ 10 Abs. 2	20.04.2018	25.06.2018	geändert	BJD
§ 11 Abs. 2	26.06.2006	01.08.2006	geändert	2006-3
§ 13	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	2016-5
§ 14 Abs. 1	21.03.2016	25.06.2018	geändert	2016-5

### Gebührenordnung

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Beschluss Nr.
Intro (MWST)	29.10.2018	01.04.2019	geändert	2018-20
§ 1 Abs. 1	26.06.2006	01.08.2006	geändert	2006-3
§ 2 Abs. 2	29.10.2018	01.04.2019	geändert	2018-20
§ 2 Abs. 2	13.12.2021	01.04.2022	geändert	2021-11
§ 2 Abs. 5	21.03.2016	25.06.2018	aufgehoben	2016-5
§ 3	29.10.2018	01.04.2019	eingefügt	2018-20
§ 3	13.12.2021	01.04.2022	geändert	2021-11